

„4. Die technische Bescheinigung und die Freigabebescheinigung sind an den Bauherrn gegen Zahlung der Gebühren abzugeben. Die Höhe der Gebühren ist vom Magistrat festzusetzen, der sie den Umständen nach ändern darf.“

2. ...

Im Aufträge der Alliierten Kommandantur Berlin:

A. d' A r n o i x  
Colonel

Vorsitzführender Stabschef

(Die Anordnung BK/O (46) 241 ist im VOB 1 1946 S. 196 veröffentlicht worden.)

**Alliierte Kommandantur Berlin**

BK/O (47) 64  
18. März 1947

**Kontrolle von Bauarbeiten und deren Genehmigung**

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Im Einklang mit der Anweisung der Alliierten Kontrollbehörde und in Erläuterung der Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin wird zur Sicherung einer Kontrolle über die seitens der Berliner Stadtunternehmungen, Baufirmen und Privatpersonen in Berlin unternommenen Bauarbeiten wie folgt angeordnet:

I. Mit dem Zweck, dem Verbrauch von Baumaterialien und Arbeitskräften bei unwichtigen bzw nicht genehmigten Bauarbeiten vorzubeugen und die Wiederherbeiführung des deutschen Kriegspotentials zu verhindern, haben Sie bis zum

31. März 1947 edn Verzeichnis aller für das Rechnungsjahr 1947/48 in Aussicht genommenen Bauarbeiten zu unterbreiten, dessen Form in den Anlagen „A“ und „B“ angegeben ist

2. Neubauten, deren Wert 200 000 RM, und Instandsetzungsbauarbeiten, deren Wert 500 000 RM übersteigt, sind verboten. Diese Einschränkung erstreckt sich nicht auf die seitens der Alliierten Kommandantur oder der Sektormilitärbehörden in Auftrag gegebenen Bauarbeiten.

3. Alle Bauarbeiten sind laut des in der Anordnung BK/O (46) 241 vom 29. Mai 1946 festgesetzten Genehmigungsverfahrens auszuführen.

Bauarbeiten, die von den Sektormilitärbehörden bzw. laut deren unmittelbaren Aufträgen ausgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Magistrats nicht. In diesem Falle wird die Genehmigung von der betreffenden Sektormilitärbehörde erteilt.

4. Bauarbeiten, deren Kosten Voranschlag mehr als 75 000 RM beträgt, jedoch die im Paragraphen 2 festgesetzten Kosten nicht übersteigt, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Komitees für Bau- und Wohnungswesen bei der Alliierten Kommandantur. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf im Aufträge der Sektormilitärbehörden auszuführende Arbeiten.

5. Bauarbeiten, deren Kostenvoranschlag zwischen 10 000 und 75 000 RM liegt, sind erst nach Genehmigung der allgemeinen Bauarbeiten laut Verzeichnis (siehe Paragraph 1) auf Grund seitens der Sektor- oder Bezirksmilitärregierungen zu erteilenden Genehmigungen auszuführen.

6. Bauarbeiten kleinen Umfanges, deren Kostenvoranschlag zwischen 200 und 10 000 RM liegt, sind in dem Bau Verzeichnis

**Bauverzeichnis für Berlin für das Jahr 1947/48**

Anlage „A“

Gebäudeart	Bauten im Werte von mehr als 75 000 RM		Bauten im Werte von 10 000 bis 75 000 RM		Bauarbeit bis zum Wert von 10 000 RM Betrag	Gesamtzahl und Bau-summe der Gebäude	
	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag		Zahl	Summe (Taus. RM)
1. Wohnhäuser stabil.....							
provisorisch . . . . .							
2. Gesundheitsdienst.....							
3. Wohlfahrt .....	>						
4. Öffentliche Versorgungsbetriebe .							
5. P.T.T. . . . . .							
6. Verkehrswesen.....							
7. Landwirtschaft und Meliorationen							
8. Industrieunternehmungen . . .							
9. Handelsunternehmungen . . . .							
10. Städtische Gebäude.....							
11. Kultur- und Erziehungsanstalten .							
12. Theater- und Vergnügungsstätten							
13. Sonstige Gebäude.....							
Insgesamt ..							1

Wovon entfallen auf den: Sowjetischen Sektor  
Amerikanischen Sektor  
Französischen Sektor  
Britischen Sektor

**Liste der im Bauverzeichnis für das Jahr 1947/48 enthaltenen Bauvorhaben**

Anlage „B“

Lfd. Nr.	Beschreibung und Zahl der Gebäude	Ort des Baues	Gesamtkosten-Voranschlag	Gesamtkostenvoranschlag für das Rechnungsjahr 1947/48		
				Für Instandsetzung	Für Neubauten	Für Abbruch und Abtransporte
Art der Gebäude .....	Bezirk .....					